RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Mai 2008 (23.05) (OR. en)

9497/08

LIMITE

DEVGEN 74
COHOM 53
PESC 583
RELEX 319
CONUN 48
SOC 291
JEUN 57
COSDP 397
ACP 69
JAI 248

PUBLIC

BERICHT

des	Ausschusses der Ständigen Vertreter
vom	21. Mai 2008
an	den Rat
Nrn. Vordokumente:	8322/08, 9176/08
Nr. Kommissionsvorschlag:	6175/08 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes im außenpolitischen Handeln der Europäischen Union – Entwicklungsdimension und humanitäre Dimension – Annahme

1. Die Kommission hat am 5. Februar 2008 eine Mitteilung mit dem Titel *"Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder"* [1] vorgelegt. Die Mitteilung mit den ihr beigefügten Arbeitspapieren der Kommissionsdienststellen *"Children's Rights in External Action"* und *"Children in Situations of Emergency and Crisis"* soll zusammen mit den vom Rat im Dezember 2007 verabschiedeten *Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes* zur Ausarbeitung einer Langzeitstrategie beitragen.

[1] Dok. 6175/08 + ADD 1 + ADD 2.

2. Abgesehen von ihrer unleugbaren Menschenrechtsdimension sind die Rechte des Kindes auch eng mit den entwicklungspolitischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele verknüpft. Die Rechte, das Wohlergehen und die positive Entwicklung von Kindern haben direkte Auswirkungen auf das Erreichen der Millenniums-Entwicklungsziele. Die Förderung und der Schutz der Rechte des Kindes, unter anderem durch Entwicklungszusammenarbeit, sind daher im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen von wesentlicher Bedeutung.

3. Kinder sind ungleich stärker von Notsituationen und humanitären Krisen betroffen. Deshalb ist den Bedürfnissen von Kindern in Notsituationen und humanitären Krisen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Vor diesem Hintergrund hat die Gruppe "Entwicklungszusammenarbeit" einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Thema "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes im außenpolitischen Handeln der Europäischen Union – Entwicklungsdimension und humanitäre Dimension" erstellt.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 21. Mai 2008 ein Einvernehmen über diesen Entwurf von Schlussfolgerungen in der in der Anlage enthaltenen Fassung erzielt und beschlossen, diesen Text dem Rat zur Annahme vorzulegen.

6. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) wird daher ersucht, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 26./27. Mai 2008 anzunehmen.

ANLAGE

Entwurf

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes im außenpolitischen Handeln der Europäischen Union – Entwicklungsdimension und humanitäre Dimension

1. Die Förderung und der Schutz der Rechte des Kindes [1] durch das außenpolitische Handeln der EU sind Teil der Verpflichtung der EU, die Menschenrechte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern.

2. Der Rat hat eine Grundlage für ein umfassendes Konzept der EU für den Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes in Drittländern geschaffen, das auch der uneingeschränkten Umsetzung des Aktionsprogramms von Kairo und der Pekinger Aktionsplattform Rechnung trägt, die beide Bestimmungen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen enthalten: die Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes [2] und die Leitlinien der EU zu Kindern und bewaffneten Konflikten [3]. In den Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes werden die Prioritäten und Ziele sowie die praktischen Instrumente der Politik der EU dargelegt und die Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung und Bewertung erläutert. Die Leitlinien enthalten eine ganzheitliche und universell gültige Sicht der Rechte des Kindes, fördern die durchgängige Berücksichtigung der Rechte des Kindes im Rahmen der Politik und der Maßnahmen der EU und bilden die Grundlage für die weltweite Anerkennung, die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung der Rechte des Kindes. Es bestehen überdies Verpflichtungen in Bezug auf Kinder im Rahmen der Beziehungen der EU zu geografischen Regionen sowie internationalen und regionalen Organisationen.

---

[1] Nach dem Übereinkommen der VN über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

[2] Dok. 16031/07 und 16457/07.

[3] Dok. 15634/03.

3. Der Rat bekräftigt deshalb die Bedeutung eines umfassenden und integrierten menschenrechtsorientierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der im Übereinkommen der VN über die Rechte des Kindes und den beiden dazugehörenden Fakultativprotokollen verankerten Rechte des Kindes, der sich auf alle Bereiche des außenpolitischen Handelns der EU erstreckt. Die EU verpflichtet sich, aktiv zu prüfen, wie sie dieses Ziel mit den verfügbaren Instrumenten in allen verschiedenen Formaten des politischen Dialogs zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und Drittstaaten, bei Handelsverhandlungen, bei der Entwicklungszusammenarbeit, bei der humanitären Hilfe und bei Maßnahmen multilateraler Gremien am besten verwirklichen kann. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Kommission: "Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder" und die ihr beigefügten Arbeitspapiere der Kommissionsdienststellen [4].

4. Der Rat bekräftigt seine Zusage, die Bekämpfung aller Arten von Kinderarbeit zu unterstützen [5]. Der Rat betont ferner, dass die EU im Rahmen von Verhandlungen und Vereinbarungen mit Drittstaaten für die Ratifizierung und Einhaltung der ILO-Übereinkommen über Kinderarbeit eintreten und einen Beitrag zur Beseitigung aller Arten von Kinderarbeit leisten muss [6]. Der Rat unterstreicht die Bedeutung des Dialogs mit Partnern über Fragen der Kinderarbeit und fordert die Kommission auf, die Auswirkung positiver Anreize auf den Verkauf von Erzeugnissen, die ohne Kinderarbeit hergestellt wurden, zu analysieren sowie zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen, einschließlich handelsbezogener Maßnahmen, in Bezug auf Erzeugnisse, die unter Rückgriff auf die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden, unter Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der WTO möglich sind, und darüber einen Bericht vorlegen. Die Kommission wird ferner aufgefordert zu prüfen, wie die soziale Verantwortung der Unternehmen, Kodizes für ethisches Verhalten und weitere Maßnahmen zur Gewährleistung von Transparenz beitragen können, auch durch die Unterrichtung der Verbraucher darüber, wie Produkte erzeugt werden.

---

[4] Dok. 6175/08 + ADD 1 + ADD 2
[5] ILO-Übereinkommen Nr. 138 und ILO-Übereinkommen Nr. 182.
[6] ILO-Übereinkommen Nr. 138 und ILO-Übereinkommen Nr. 182.

5. Der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik [7] umfasst die Rechte des Kindes im Rahmen der entwicklungspolitischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Millenniumsziele sowie die wirtschaftliche, die soziale und die umweltpolitische Dimension der Armutsbekämpfung im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung. Im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe [8] wird darauf hingewiesen, dass besonders auf die Bedürfnisse gefährdeter Kinder zu achten ist. Der Rat hat beschlossen, weitere Orientierungshilfen für spezifische Verpflichtungen in Bezug auf die Entwicklungsdimension und die humanitäre Dimension zu geben.

Die Entwicklungsdimension

6. Der Rat ist der festen Überzeugung, dass die Entwicklungszusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes in dem Gesamtrahmen leistet, der in den oben genannten EU-Leitlinien abgesteckt wird. Die Rechte des Kindes können in der Entwicklungszusammenarbeit gefördert und geschützt werden durch:

- spezifische Maßnahmen und besondere Schwerpunktbereiche;
- effiziente Einbeziehung in alle Programme und den entsprechenden Dialog.

7. Das Ziel sollte darin bestehen, die wirksame Komplementarität zwischen den verschiedenen politischen und finanziellen Instrumente der EU zu gewährleisten und dabei die Kohärenz der Entwicklungspolitik sowie den EU-Verhaltenskodex für Komplementarität und Arbeitsteilung gebührend zu beachten.

8. Der Rat stellt fest, dass wegen der Besonderheiten der Situation von Jungen und Mädchen in jedem Land, jeder Subregion und jeder Region im Einzelfall zu prüfen ist, welches der verfügbaren Instrumente der EU die adäquatesten, maßgeschneiderten Maßnahmen für die betreffenden Kinder ermöglicht, wobei das Hauptaugenmerk auf der Situation der Mädchen liegen sollte. Die Gemeinschaftsinstrumente von besonderer Bedeutung für die größere Beachtung von Kindern im landesbezogenen und thematischen Kontext sind das thematische Programm "Investitionen in die Menschen" und das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte.

---

[7] ABl. C 46 vom 24. 2. 2006, S. 1.
[8] ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

9. Die Maßnahmen der EU im Bereich der Rechte des Kindes sollten auch Synergieeffekte mit den allgemeinen Anstrengungen der Vereinten Nationen erzielen; hier sind vor allem UNICEF, die Menschenrechtsmechanismen der VN, einschließlich der Sonderverfahren und Vertragsorgane, und insbesondere der Ausschuss für die Rechte des Kindes zu nennen.

10. Der Rat erinnert außerdem an die Bedeutung des politischen Dialogs mit Partnerländern. Der Dialog mit allen relevanten Akteuren wie der Zivilgesellschaft (einschließlich Jugendorganisationen), den örtlichen Behörden und dem privaten Sektor ist ebenfalls von Bedeutung, insbesondere in prekären Situationen, in denen die Zentralregierungen und die zuständigen Institutionen nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die Rechte des Kindes zu schützen und zu fördern.

Armutsbekämpfung und Millenniums-Entwicklungsziele

11. Die EU ist der Bekämpfung der Armut im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele uneingeschränkt verpflichtet. Die meisten dieser Ziele haben einen engen Bezug zu den Rechten, dem Wohlergehen und der positiven Entwicklung von Kindern. Für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und einer nachhaltigen Entwicklung ist es daher unverzichtbar, dass die Rechte des Kindes gefördert und geschützt werden und dass ihre Bedürfnisse berücksichtigt und erfüllt werden.

12. Die EU weist nochmals darauf hin, dass es substanziellerer Fortschritte bedarf, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu verwirklichen, von denen die meisten – was Kinder anbelangt – weit ins Hintertreffen geraten sind; dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die afrikanischen Länder südlich der Sahara. Der Rat unterstreicht daher, dass die EU die Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit und der Armutsbekämpfung uneingeschränkt einsetzen sollte, um die Ursachen der Armut anzugehen und sich so der Rechte und Bedürfnisse der Kinder anzunehmen.

13. Im Einklang mit den in der Pariser Erklärung zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe [9] enthaltenen Grundsätzen der Eigenverantwortung und Partnerschaft sollten die Entwicklungsbemühungen der EU auf eine weitere Stärkung der in den Partnerländern vorhandenen Systeme und Fähigkeiten zur Erbringung grundlegender Dienstleistungen ohne Diskriminierung ausgerichtet werden, darunter:

- allgemeine Geburtenregistrierung;
- Zugang zu sicherem Trinkwasser, zu sanitärer Grundversorgung, angemessener Ernährung und Unterkunft;
- allgemeiner und freier Zugang zu medizinischer Grundversorgung;
- Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, einschließlich Kinderarbeit;
- freie, obligatorische und allgemeine Grundschulbildung;
- Zugang zu Aufklärung und Fürsorge im Bereich der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit;
- angemessene Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen;
- Möglichkeiten zu produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit ab dem Mindestbeschäftigungsalter.

Der Aufbau von Kapazitäten kann durch verstärkte Kinderschutzregelungen und durch gemeinschaftliche Netze kanalisiert und unterstützt werden.

Die humanitäre Dimension

14. Der Rat betont, dass Kinder aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit unverhältnismäßig stark von humanitären Krisen betroffen sind, ob sie nun vom Menschen ausgelöst sind oder ihnen natürliche Ursachen wie beispielsweise der Klimawandel zugrunde liegen. In Krisenzeiten steigt auch das Risiko, dass Kinder zu Opfern verschiedener Formen von Menschenrechtsverletzungen – wie Rekrutierung durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen, sexuelle Ausbeutung, häusliche Gewalt, Zwangsarbeit, Menschenhandel – und von physischen (z. B. Unterernährung) und psychologischen Traumata werden. Kinder können von ihren Familien getrennt werden. Mädchen, die in Konfliktgebieten oder in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern leben, sind der Gefahr von Vergewaltigungen, verschiedenen Formen anderer sexueller Gewalt, HIV/AIDS, anderen Missbräuchen und deren Folgen besonders stark ausgesetzt.

[9] http://www.oecd.org/dataoecd/11/41/34428351.pdf

15. Auf diese Situationen muss mit wirksamen Sofortmaßnahmen zur Deckung der wesentlichen Bedürfnisse reagiert werden, wobei gleichzeitig die Voraussetzungen und Verbindungen für längerfristig angelegte Entwicklungsstrategien und für den Zugang zu Grundversorgungsleistungen zu schaffen sind. Außerdem müssen die Bedürfnisse der Kinder in allen Phasen von Interventionen aus humanitären Gründen – einschließlich der Notfallschutzplanung – durchgängig berücksichtigt werden, wobei nach Geschlecht, Alter und Umständen zu differenzieren ist.

16. Die EU wird in diesem Zusammenhang den Bedürfnissen der Kinder im Einklang mit dem Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe besondere Aufmerksamkeit schenken. Der Rat unterstreicht, dass im Zusammenhang mit dem Themenkomplex "Kinder in Krisen und Notsituationen" insbesondere drei spezielle Probleme angegangen werden müssen, und begrüßt das Konzept der Kommission für diese Probleme [10]:

- von ihren Familien getrennte und unbegleitete Kinder, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung einer Trennung, zur Wiederherstellung von Familienbanden und zur Unterstützung von durch HIV/AIDS infizierten Waisen und schutzbedürftigen Kindern;

- Kinder, die dem Militär oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind, im Einklang mit den Zusagen und Grundsätzen von Paris von 2007 [11], insbesondere die Verhinderung ihrer Rekrutierung und die Sicherstellung ihrer bedingungslosen Freilassung und Wiedereingliederung mit besonderem Augenmerk auf Mädchen;

- Bildung für Kinder in Notsituationen, insbesondere durch: i) Förderung von Bildungsmaßnahmen als Instrument zum Schutz von Kindern und Nutzung der Schule als Ort zur Sensibilisierung und Prävention; ii) Bewältigung spezieller Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Bildungsmaßnahmen in Flüchtlingslagern und der Rückkehr in die Herkunftsländer und -gemeinschaften.

---

[10] Dok. 6175/08 + ADD 1.

[11] Zusagen von Paris, Kinder vor der illegalen Rekrutierung und dem illegalen Einsatz durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen zu schützen, und der Pariser Grundsätze und Leitlinien zu Kindern, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind (Paris, 5./6. Februar 2007 – http://www.un.org/children/conflict/english/parisprinciples.html).

Verbesserung der durchgängigen Berücksichtigung dieses Themas

17. Der Rat ist der Auffassung, dass die Rechte des Kindes nicht nur – wie oben beschrieben – durch gezielte Maßnahmen gefördert werden sollten, sondern auch durch eine wirksame durchgängige Berücksichtigung dieses Themas im Rahmen aller Instrumente der EU-Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere in allen Länder- und Regionalprogrammen/-strategien. Eine durchgängige Berücksichtigung ist besonders wichtig für die allgemeine Budgethilfe und für wichtige Bereiche wie die Sozialsektoren (insbesondere Gesundheit, Bildung und Sozialschutz für alle Kinder), die Entwicklung des ländlichen Raums (mit Schwerpunkt auf Nahrungsmittelsicherheit und Trinkwasser) [12] und die verantwortungsvolle Staatsführung.

18. Der Rat erinnert daran, dass Kinder gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vor allem als Rechteinhaber und konstruktive Akteure zu betrachten sind. Dies sollte sich in Entwicklung-, Demokratisierung- und Friedenskonsolidierungsprozessen widerspiegeln, und Kindern sollte besondere Unterstützung zuteil werden, damit sie ihr Potenzial im Hinblick auf die Herbeiführung von Veränderungen, beispielsweise ihre Fähigkeit zur Partizipation und Meinungsäußerung, voll entfalten können. Kinder sollten am gesamten Programmzyklus auf lokaler und nationaler Ebene in größerem Umfang beteiligt werden und ihn mitgestalten, und die Rolle der Familien sollte dabei gestärkt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Rechte von Kindern stark von den Rechten ihrer Mütter abhängen. Schließlich sind Fortschritte hinsichtlich der Lage der Kinder unerlässlich, wenn zerbrechliche staatliche Strukturen verhindert und langfristig eine nachhaltige Entwicklung, sozialer Zusammenhalt, Stabilität und Sicherheit für die Menschen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene sichergestellt werden sollen.

19. Die EU sollte daher bei der Programmplanung auf der Grundlage einer Erhebung und Analyse von nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Daten besonders auf die Rechte und Bedürfnisse der Kinder achten, um Kindern im Rahmen ihrer politischen, legislativen und budgetären Vorschriften Rechnung zu tragen.

20. Der Rat begrüßt die Entwicklung eines Instrumentariums zum Schutz der Rechte des Kindes, das in gemeinsamem Vorgehen mit den Partnerländern, Gebern und anderen interessierten Kreisen durch Gutachten, Leitlinien, Seminare sowie Anleitungen in Bezug auf Indikatoren und Teilhabe von Kindern eine Verbesserung der Fähigkeiten bewirken soll, ein Konzept der Rechte des Kindes in das gesamte Tätigkeitsspektrum aufzunehmen, d.h. in die Rechtsetzung, die politischen Maßnahmen, die Programmplanung sowie den Haushaltsaspekt der durchgängigen Berücksichtigung und der Teilhabe von Kindern.

---

[12] Dies schließt Nahrungsmittel, Trinkwasser, sanitäre Grundversorgung und Umwelt ein.

Besonders schutzbedürftige Kategorien von Kindern

21. Obwohl alle Kinder vor allem als Rechteinhaber und Akteure betrachtet werden sollten, stellt der Rat fest, dass für verschiedene Kategorien von Mädchen und Jungen eine besondere Gefährdung durch Gewalt und Ausbeutung aller Art (einschließlich sexueller Gewalt und Ausbeutung, Menschenhandel, Vorspiegelung von Gesetzesübertretungen, Kinderarbeit) besteht oder in besonderen Krisensituationen noch zunimmt.

22. Nach Auffassung des Rates sollte den spezifischen Rechten und Bedürfnissen von Jungen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden, besonders bei gefährdeten Kategorien von Kindern – wie ethnischen Minderheiten angehörenden Kindern, Migrantenkindern, Kindern von Vertriebenen oder Flüchtlingen, von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern, Waisen, von ihren Familien getrennten oder unbegleiteten Kindern, in extremer Armut lebenden Kindern, Straßenkindern, Kindern mit HIV/AIDS, behinderten Kindern und autochthonen Kindern. Der Rat unterstreicht, dass die Partizipation dieser Kategorien so weit wie möglich sichergestellt werden sollte, damit ihre Rechte und Bedürfnisse auf angemessene Weise behandelt und unterstützt werden können und damit sie in einer am besten auf ihre spezifischen Umstände und Fähigkeiten zugeschnittenen Weise mitgestalten können. Vorbeugende Maßnahmen, wie die Vermittlung von Lebenskompetenzen, sollten mit einer Unterstützung für Opfer im Kindesalter verknüpft werden, um deren Rehabilitierung, Genesung und langfristige soziale Eingliederung zu gewährleisten; hierfür ist ein geschlechterdifferenzierter Ansatz unerlässlich.

23. Da Mädchen und Jungen unterschiedliche Bedürfnisse haben, und da Mädchen besonders gefährdet sind, sollte die Chancengleichheit der Geschlechter zu einem Querschnittsthema des gesamten außenpolitischen Handelns der EU in Bezug auf Kinder gemacht werden. Die Maßnahmen sollten gemäß den bisherigen Standpunkten der EU schwerpunktmäßig auf den Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte ausgerichtet sein; dazu gehört die Bekämpfung schädlicher traditioneller Praktiken und Sitten, beispielsweise die Verhinderung von Früh- und/oder Zwangsehen und der Genitalverstümmelung von Frauen.

24. Der Rat weist speziell auf die besondere Lage der von bewaffneten Konflikten bedrohten Kinder hin. Es besteht ein solider normativer und politischer Rahmen [13] für ein gemeinsames Vorgehen der EU in Fällen von Verletzungen der Rechte des Kindes im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Situationen nach Konflikten. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die EU-Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten (2003) und die dazugehörige Durchführungsstrategie sowie auf die EU-Checkliste für die Einbeziehung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten bedrohten Kinder in alle ESVP-Operationen (2006) [14]. Dazu gehört die weitere Einbeziehung des Schutzes von Kindern in die GASP und die ESVP – einschließlich der Einsätze, beispielsweise der Einsätze zur Entwaffnung, zur Demobilisierung und zur Wiedereingliederung und zur Reform des Sicherheitssektors.

25. Die EU ist entschlossen, ihr aktives Engagement in der Frage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder weiter zu verstärken. Die wichtigste Herausforderung für die EU liegt in der strategischen und umfassenden Verwirklichung der Zusagen auf Länder- und Regionalebene. Der Rat unterstreicht, dass es hierzu dringend erforderlich ist, i) den Rückstand bei der Einhaltung der Zusagen und für Projekte und Programme der Entwicklungshilfe und der humanitären Hilfe aufzuholen, ii) die Unterstützung in der Phase des Übergangs von Maßnahmen der humanitären Hilfe zu Tätigkeiten der Entwicklungszusammenarbeit fortzusetzen, iii) die Überschneidung von Einsatzgebieten auf Länderebene zu vermeiden und iv) soweit wie möglich gemeinschaftsbezogenen Ansätzen zu folgen.

26. Der Rat betont die Bedeutung der bestehenden Instrumente wie der Frühwarnmechanismen und der Anwendung konfliktsensitiver Konzepte. Der Rat unterstreicht ferner, dass der Rekrutierung von Kindern, der Lage ihrer Familien und Gemeinschaften und der Schaffung von Schutzsystemen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. In diesem Zusammenhang ist der Beitrag der Zivilgesellschaft von entscheidender Bedeutung.

---

[13] Dieser Rahmen umfasst unter anderem das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten aus dem Jahr 2000, die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates vom 31. Oktober 2000, die Genfer Konventionen III und IV von 1949 und die Fakultativprotokolle I und II von 1967, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998, die Resolution 1612 des VN-Sicherheitsrates vom 26. Juli 2005, das Gemeinsame Konzept des Rates/der Kommission für die Unterstützung von Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (DDR) sowie die Pariser Grundsätze und Leitlinien aus dem Jahr 2007 zu Kindern, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind.

[14] Die Checkliste für die Einbeziehung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten bedrohten Kinder in alle ESVP-Operationen (2006) wird derzeit überprüft.

27. Ferner ist wichtig, dass dafür gesorgt wird, dass den Rechten und Bedürfnissen der Mädchen und Jungen in bewaffneten Konflikten gebührend Rechnung getragen wird; hierzu muss den Finanzinstrumenten und den Verfahren mehr Flexibilität verliehen werden, damit bei den an diesen Personenkreis gerichteten Programmen rasch reagiert werden kann.

28. Der Rat betont ferner die Bedeutung einer Sensibilisierung für die Art und das Ausmaß der Fragen in Verbindung mit der Lage von Kindern in bewaffneten Konflikten, auch der besonderen Bedürfnisse der Mädchen, zur Verbesserung der Kenntnisse und das Fachwissen über diese Fragen auf EU- und Länderebene und zur gemeinsamen Informationsbeschaffung und/oder -nutzung (insbesondere die Erhebung von Daten).

29. Der Rat unterstreicht ferner, dass alle Personen, die unrechtmäßig Kinder für Streitkräfte oder bewaffnete Gruppierungen rekrutiert oder Kinder in Konfliktsituationen aktiv eingesetzt haben, ermittelt, verfolgt und bestraft werden müssen, damit gewährleistet ist, dass alles getan wird, um der Kultur der Straflosigkeit ein Ende zu setzen.

Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung (LRRD)

30. Der Rat weist darauf hin, dass es in erster Linie Sache der staatlichen Behörden in den von humanitären Krisen betroffenen Ländern ist, ihre Bevölkerung einschließlich der Kinder zu schützen.

31. Der Rat erinnert daran, wie wichtig es ist, dass Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung in allen Tätigkeitsfeldern systematisch miteinander verknüpft werden (LRRD). In diesem zusammenhängenden Ganzen sollte die Gewährleistung der Vermittlung von Bildung in Notsituationen so früh wie möglich in die umfassenden Langzeitstrategien einbezogen werden. Dementsprechend sollte die Bereitstellung angemessener Gesundheits- und Ernährungsdienste für Kinder sowohl in Notsituationen als auch langfristig gewährleistet sein. Auch die Sorge für die bedingungslose Freilassung und Wiedereingliederung von Kindern, die zuvor Streitkräften oder bewaffneten Gruppierungen angeschlossen waren, hat eine bedeutende LRRD-Dimension, bei der die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen sind.

Sicherstellung von Fortschritten und Folgemaßnahmen

32. Die EU muss insgesamt dafür sorgen, dass ihre Maßnahmen zugunsten der Rechte und Bedürfnisse des Kindes im Einklang mit den vorgenannten EU-Leitlinien und diesen Schlussfolgerungen umfassend und zielführend gestaltet sind – unabhängig davon, ob es nun um spezifische Maßnahmen und besondere Zielgebiete geht oder ob es sich um die wirksame Einbeziehung dieser Rechte und Bedürfnisse in Programme und Projekte handelt. Der Rat unterstreicht das Erfordernis, starke Partnerschaften mit den Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere mit UNICEF, sowie andere Partnerschaften wie mit der Fast-Track-Initiative "Bildung für alle" [15] und internationalen nichtstaatlichen Organisationen aufzubauen.

33. Der Rat fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei den verschiedenen Instrumenten und den einzelnen Stufen eines Programmzyklus in Bezug auf die Rechte des Kindes auf Länderebene verstärkt von Koordinierung und Komplementarität sowie von der Arbeitsteilung Gebrauch zu machen, um die Fragmentierung zu mildern. Die Kommission sollte in einem ersten Schritt mit Unterstützung der Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, eine Bestandsaufnahme zur Erfassung der bestehenden einschlägigen Strategien, Programme, Leitlinien, Maßnahmen und Fachkenntnisse vorzunehmen, um Mittel und Wege zur Steigerung der Kohärenz und der Wirksamkeit des außenpolitischen Handelns der EU in Bezug auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern auszuloten.

34. Im Hinblick auf die Verwirklichung eines integrierten Gesamtkonzepts der EU fordert der Rat die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in einer Reihe von Pilotfällen einen derartigen Ansatz zu verfolgen, der dann in die künftige Politik einfließen soll. Bei der Auswahl der betreffenden Pilotländer sollten die im Rahmen anderer kinderbezogener EU-Maßnahmen durchgeführten Arbeiten sowie nach Möglichkeit die geografische Ausgewogenheit gebührend berücksichtigt. Dieser Prozess sollte sich auf Konsultationen mit den Mitgliedstaaten stützen.

35. Zur Unterstützung dieser Schlussfolgerungen werden die Organe der EU und die Mitgliedstaaten aufgerufen, die Ausbildung ihrer Bediensteten in Bezug auf die Kinderrechtspolitik zu verstärken und sich dabei das Fachwissen der internationalen Partner zunutze zu machen. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um das Bewusstsein für die Rechte des Kindes und die Kenntnis dieser Rechte unter den politischen Entscheidungsträgern, den Medien und der Zivilgesellschaft zu verstärken.

---

[15] http://www.education-fast-track.org.

36. Der Rat fordert die Kommission auf, bis Anfang 2011 einen Bericht vorzulegen, in dem die Fortschritte und Ergebnisse bei der Umsetzung dieser Schlussfolgerungen auf der Grundlage von spezifischen Indikatoren, die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festzulegen sind, unter besonderer Berücksichtigung der EU-Maßnahmen in ausgewählten Pilotländern gemessen werden.